

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite des Antrages

Der Antrag ist im Studierendensekretariat der RWTH Aachen, Templergraben 59, zu stellen.
Postanschrift bei schriftlicher Antragstellung: Templergraben 55, 52056 Aachen.

**Antrag auf Befreiung vom Studienbeitrag gemäß
§ 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz (StBAG) &
§ 5 Abs. 4 der Beitragssatzung der RWTH Aachen**

Matrikelnummer	
Name	
Vorname	

Hiermit beantrage ich die Befreiung vom Studienbeitrag für das Wintersemester _____ /
Sommersemester _____

wegen

- Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs.5
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Mitwirkung als gewählte Vertreterin bzw. gewählter Vertreter in Organen einer Hochschule,
der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke
- Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
- studienzeitverlängernder Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung

**Zum Nachweis der Antragsgründe sind die auf der Rückseite genannten Nachweise beizufügen, und
eine Versicherung an Eides Statt ist abzugeben.**

Datum

Unterschrift

Versicherung an Eides statt:

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts
verschwiegen habe. Ich nehme davon Kenntnis, dass eine falsche Versicherung an Eides statt mit
Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird (§ 156 StGB).

Datum

Unterschrift

Hinweise zur Befreiung von der Beitragspflicht:

Unter bestimmten Umständen kann die Hochschule auf Antrag Befreiungen von der Beitragspflicht gewähren für:

1. **die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs.5 Bundesausbildungsförderungsgesetz** – höchstens jedoch für sechs Semester der Beitragspflicht Berücksichtigungsfähig sind außer den eigenen Kindern in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehepartners, Pflegekinder oder Enkelkinder.
Als Nachweis ist eine Kopie der Geburtsurkunde erforderlich.
 2. **die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke** – höchstens jedoch für vier Semester der Beitragspflicht
Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule, des ASTA, der Fachschaft bzw. des Studentenwerkes vorzulegen.
 3. **die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten** – höchstens jedoch für vier Semester der Beitragspflicht
Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule vorzulegen.
 4. **studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung**
Als Nachweis ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. Der Nachweis soll Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung bzw. Erkrankung enthalten und auch Angaben dazu enthalten, in welchem Umfang und Zeitraum die Studierfähigkeit eingeschränkt ist. Die Kosten für die Erstellung des fachärztlichen Attestes werden durch die Hochschule nicht erstattet.
- Pro Antragstellung kann in den Fällen Nr. 1 bis Nr. 3 die Befreiung nur für jeweils ein Semester gewährt werden. Befreiungen gemäß Nr. 4 können pro Antragstellung für max. vier Semester gewährt werden.
 - Eine Befreiung findet nicht statt, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist.
 - Während eines Semesters, für das eine Befreiung gewährt wurde, können Sie an Fachprüfungen teilnehmen bzw. Leistungsnachweise erwerben.

Der Antrag ist spätestens bis zum Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung beantragt werden soll.